

BGer 2C_590/2021 vom 27. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_590_2021

FR: TF 2C_590/2021 du 27 juillet 2021

IT: TF 2C_590/2021 del 27 luglio 2021

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (geb. 1971) ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am 31. Dezember 2016 in die Schweiz ein, heiratete am 10. März 2017 eine hier niedergelassene Landsfrau und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Ehefrau. Die Ehe wurde am 11. Juni 2020 geschieden. In der Folge widerrief das Migrationsamt des Kantons Zürich am 17. September 2020 die Aufenthaltsbewilligung von A. _____ und wies ihn aus der Schweiz weg. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wiesen die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich am 11. November 2020 und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 25. Mai 2021 ab.

E. 1.2

Mit Beschwerde vom 23. Juli 2021 beantragt A. _____ dem Bundesgericht sinngemäss, ihm sei der weitere Aufenthalt in der Schweiz zu gestatten. Zudem ersucht er um unentgeltliche Prozessführung. Das Bundesgericht hat keine Instruktionsmassnahmen verfügt.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, der Beschwerdeführer habe zusammen mit seiner Ehefrau am 17. Februar 2020 ein gemeinsames Scheidungsbegehren beim Bezirksgericht Zürich eingereicht. Die eheliche Gemeinschaft sei deshalb spätestens zu diesem Zeitpunkt dahingefallen und habe weniger als drei Jahre gedauert, weshalb sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (SR 142.20) berufen könne. Unbeachtlich sei, ob der Beschwerdeführer und seine Ehefrau nach Einreichung des Scheidungsbegehrens noch weiter zusammengewohnt hätten, denn ein weiteres Zusammenleben schliesse nicht aus, dass keine gelebte eheliche Gemeinschaft mehr bestanden habe.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer rügt, dass seine Ehefrau aus Rache unwahre Aussagen bezüglich des Zeitpunkts seines Auszugs aus der ehelichen Wohnung gemacht habe. Er habe die Wohnung erst am 9. März 2020 definitiv verlassen, weshalb die eheliche Gemeinschaft genau drei Jahre gedauert habe. Diese Ausführungen gehen an der Sache vorbei; die Vorinstanz hat nicht primär auf die Aussage der Ehefrau abgestellt, sondern auf das gemeinsame Scheidungsbegehren vom 17. Februar 2020. Der Beschwerdeführer bestreitet

nicht, dass er dieses Begehren zusammen mit seiner Ehefrau gestellt habe. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die eheliche Gemeinschaft trotz des Scheidungsbegehrens, das auch zeitnah zur Scheidung geführt hat, hätte fort dauern können; dies wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher begründet. Die eheliche Gemeinschaft hat damit vom 10. März 2017 bis längstens 17. Februar 2020 und folglich weniger als drei Jahre gedauert. Kann sich der Beschwerdeführer bereits deshalb nicht auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG berufen, muss auf die Ausführungen zu seiner angeblich erfolgreichen Integration nicht näher eingegangen werden.

E. 2.4

Zusammenfassend enthält die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung; darauf ist im vereinfachten Verfahren durch den Einzelrichter nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.